

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 22 (1966)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz der sprachlichen Eigenart der Kantone

Grundsätzlicher Bundesgerichtsentscheid über eine fremdsprachige Schule

Von Dr. Roberto Bernhard, Lausanne

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat ein sprachenrechtlich wichtiges Urteil gefällt, das auf folgendem Sachverhalt fußt, den wir hier mit den Erwägungen zum Entscheid zusammenfassen.

Die französische Schule in Zürich

Seit 1956 besteht in Zürich eine französische Privatschule. Der kantonale Erziehungsrat, der diese Schule bewilligte, auferlegte ihr aber, die Schüler in der deutschen Sprache so zu fördern, daß sie nach zwei Jahren in die Volksschule überreten können. Bei Schweizer Kindern war zum Eintritt in die Schule eine Bewilligung des Schulamtes der Stadt Zürich und eine Beschränkung derselben auf zwei Jahre vorgesehen, die bei anhaltenden Sprachschwierigkeiten auf drei Jahre erstreckt werden konnte. Im Jahre 1961 stellten der die Schule führende Verein und mehrere Väter westschweizerischer Kinder das Gesuch, auch Schweizer Kindern den Besuch der französischen Schule ohne zeitliche Beschränkung zu ermöglichen. Der Erziehungsrat lehnte das ab, ebenso auf Rekurs hin der Regierungsrat. Das zürcherische Verwaltungsgericht hieß jedoch eine Beschwerde gut und wies die Sache an den Regierungsrat zurück. Es fand die bisherigen Anordnungen unverhältnismäßig, weil sie nicht zwischen vorübergehend und dauernd im Kanton weilenden Kindern unterschieden. Zugleich erachtete es die Rechtsgleichheit für verletzt, weil nur der Besuch